

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

6. September 2006

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Tagesordnung - Sitzung des Kreistages	157
Tagesordnung - Sitzung des Kreis-, Vergabe- und Personalaussschusses	157
2. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal	
Amt für Gemeindeangelegenheiten	
- Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Groß Schwechten	157
Ordnungsamt	
- Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des 4. Weinfestes am Sonntag, dem 01.10.2006, in der Stadt Stendal	158
3. Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden	
- Haushaltssatzung und deren Bekanntmachung der VGem Bismark-Kläden für das Haushaltsjahr 2006	159
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau	159

Landkreis Stendal

Tagesordnung für die 19. Sitzung des Kreistages des Landkreises Stendal

am: 14. September 2006
Beginn: 17.00 Uhr
Ort: Sitzungssaal Stendal im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2

Öffentlicher Teil

- Punkt 01.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Punkt 02.: Einwohnerfragestunde
- Punkt 03.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung
- Punkt 04.: Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 17. Sitzung des Kreistages Stendal am 22.06.2006 und der 18. Sitzung des Kreistages Stendal am 06.07.2006
- Punkt 05.: Feststellungsbeschluss - Ausscheiden von Herrn Bernd Nottrodt
- Punkt 06.: Drucksache Nr. 246/2 - Beschluss zur Fortführung der Haushaltskonsolidierung
- Punkt 07.: Drucksache Nr. 262 - Beschluss zur Einführung der doppischen Rechnungsführung
- Punkt 08.: Drucksache Nr. 269 - einschl. Austauschdeckblatt - Entwurf eines Haushaltsstrukturgesetzes 2007; Überprüfung der verfassungsgemäßen Finanzausstattung des Landkreises nach Artikel 88 Abs. 1 Landesverfassung
- Punkt 09.: Drucksache Nr. 263 - 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“
- Punkt 10.: Drucksache Nr. 268 - Wappennutzung für Internationales Mühlenmuseum in Gifhorn
- Punkt 11.: Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 12.: Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 17. Sitzung des Kreistages Stendal am 22.06.2006 und der 18. Sitzung des Kreistages Stendal am 06.07.2006
- Punkt 13.: Drucksache Nr. 169/2 - Austauschvorlage Grundstücksangelegenheit
- Punkt 14.: Anfragen und Hinweise

gez. Lothar Riedinger
 Vorsitzender des Kreistages Stendal

Landkreis Stendal

Tagesordnung für die 34. Sitzung des Kreis-, Vergabe- und Personalaussschusses

am: 14. September 2006
Beginn: nach der Sitzung des Kreistages
Ort: Sitzungsraum „Stendal“ im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2

Öffentlicher Teil

- Punkt 01.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Punkt 02.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Mitglieder des KVPA sowie der Tagesordnung
- Punkt 03.: Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 04.: Vergabe von Bauleistungen
- Punkt 05.: Vergabe von Bauleistungen
- Punkt 06.: Vergabe von Leistungen
- Punkt 07.: Anfragen und Hinweise

gez. Jörg Hellmuth
 Der Landrat

Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal Amt für Gemeindeangelegenheiten

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Groß Schwechten

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 und § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Seite 808), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwechten in seiner Sitzung am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Groß Schwechten stellt zur öffentlichen und privaten Nutzung folgende Objekte zur selbständigen Verfügung an Antragssteller, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:
 1. Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1, 39579 Groß Schwechten
 2. Kegelbahn, Endstraße 1, 39579 Groß Schwechten
 3. Traditionszimmer der Freiwilligen Feuerwehr Groß Schwechten, Stendaler Straße 1, 39579 Groß Schwechten
 4. Traditionszimmer der Freiwilligen Feuerwehr Neundorf, Dorfstraße, 39579 Neundorf
 5. Traditionszimmer der Freiwilligen Feuerwehr Peulingen, Dorfstraße, 39579 Peulingen
- (2) Die Überlassung erfolgt vorrangig an Einrichtungen, Vereine und Verbände der Gemeinde Groß Schwechten.
- (3) Eine kommerzielle Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Zur Durchsetzung der Satzung ist der Gemeinderat ermächtigt, eine gesonderte Hausordnung zu erlassen.

§ 2 Benutzung der Einrichtung

- (1) Die Überlassung erfolgt auf Antrag beim Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person, der spätestens zwei Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich eingereicht werden muss.
- (2) Der Nutzungszweck richtet sich nach dem üblichen Gebrauch der Bauhülle, der Außenanlagen und an der vorhandenen Ausstattung aus.
- (3) Zum Schutze des Allgemeinwohls und im Interesse der Gesundheit besteht bei öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde grundsätzlich Rauchverbot innerhalb der Einrichtungen.
- (4) Die Nutzung kann vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die tatsächliche Überlassungszeit richtet sich nach der schriftlich genehmigten Nutzungszeit entsprechend der Antragstellung, soweit keine öffentlichen Termine der Gemeinde Groß Schwechten dem entgegenstehen.

Seite 157

(5) Die mündliche Genehmigung erfolgt ohne Ansehen der Person, soweit keine Bedenken der Zuverlässigkeit der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen bestehen, und des Anlasses. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Nutzungsanträge zu einem Termin entscheidet bei Nichteinigung der Antragsteller das Los. Grundsätzlich richtet sich die Überlassung in nachfolgender Reihenfolge, soweit diese auf einen Ereignistag fallen:

1. Gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen (u.a. Wahlen, Anhörungen)
2. Gemeindliche Veranstaltungen
3. Öffentliche Festveranstaltungen zu Feiertagen
4. Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Bildungsstätten der Gemeinde
5. Privatveranstaltungen von Einwohnern und ortsansässigen Firmen der Gemeinde Groß Schwedten
6. Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Verwaltungen und Bildungsstätten der VGem Stendal-Uchtetal
7. sonstige Veranstaltungen

Die Genehmigung ist nicht übertragbar und sie erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, der begründet sein muss. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Groß Schwedten erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gebühren, die sich nach dem Gebührentarif im § 6 dieser Satzung richten.

§ 4 Gebührenschnldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bei der Gemeinde Groß Schwedten beantragt.

§ 5 Übergabe der Einrichtung

- (1) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person übergibt die zur Nutzung genehmigte Einrichtung in einem ordentlichen gebrauchsfähigen Zustand rechtzeitig zu Beginn der genehmigten Nutzung, frühestens einen Tag vor der genehmigten Nutzung an den Antragsteller.
- (2) Mit der Übergabe geht das Hausrecht und die Schließgewalt auf den Nutzer über. Das begründete uneingeschränkte Zutritts- und Weisungsrecht der Gemeinde bleibt davon unberührt.
- (3) Vor Beendigung der genehmigten Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räumlichkeiten und das Inventar in der Weise wieder herzurichten, dass eine anschließende uneingeschränkte Nutzung möglich ist. Die genutzte Einrichtung ist endgereinigt unverzüglich nach der Nutzung, spätestens bis 13.00 Uhr des Folgetages, an den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person zu übergeben. Bei nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Wiederherichtung/Endreinigung der Einrichtung wird eine Reinigungspauschale in Höhe der im Gebührentarif im § 6 genannten zusätzlich zu den weiteren Gebühren erhoben.
- (4) Bei jeder Übergabe (vor und nach der Nutzung) erfolgt, durch beide bei der Übergabe beteiligten Parteien, eine Überprüfung der zu übergebenden Einrichtung und des Inventars auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit. Festgestellte Mängel (Unvollständigkeit, Verlust und Beschädigung) sind schriftlich in einem Mängelprotokoll zu dokumentieren.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Groß Schwedten beträgt:
 1. Dorfgemeinschaftshaus (ohne Kegelbahn)
 - 1.1. ~ ohne Küchenbenutzung
 - 1.1.1. für Einwohner, Vereine und ortsansässige Firmen pro Tag 50,00 EUR
 - 1.1.2. für ortsfremde Bürger, Vereine und Firmen pro Tag 75,00 EUR
 - 1.1.3. für Einwohner und ortsansässige Firmen (07.00-13.00 o. 13.00-22.00 Uhr) 15,00 EUR
 - 1.2. ~ mit Küchenbenutzung
 - 1.2.1. für Einwohner, Vereine und ortsansässige Firmen pro Tag 75,00 EUR
 - 1.2.2. für ortsfremde Bürger, Vereine und Firmen pro Tag 100,00 EUR
 - 1.2.3. für Einwohner und ortsansässige Firmen (07.00-13.00 o. 13.00-22.00 Uhr) 25,00 EUR
 - 1.3. ~ für organisierte Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Verbände und Bildungsstätte der Gemeinde Groß Schwedten, die nicht im öffentlichen Interesse liegen
 - 1.3.1. Volkssolidarität, Förderverein, Gymnastikgruppe, Jagdgesellschaft u.a. 5,00 EUR
 - 1.4. Überschreitung der Rückgabezeit um mehr als zwei Stunden 15,00 EUR
 2. Kegelbahn im Dorfgemeinschaftshaus
 - 2.1. Gesellschaftliche Nutzung für Veranstaltungen
 - 2.1.1. für Einwohner, ortsansässige Firmen und Vereine pro Tag 25,00 EUR
 - 2.1.2. für ortsfremde Bürger, Vereine und Firmen pro Tag 35,00 EUR
 - 2.2. Rein sportliche Nutzung
 - 2.2.1. Wettkämpfe von Vereinen kostenlos
 - 2.2.2. Veranstaltungen von Schulen und Tageseinrichtungen der Gemeinden kostenlos
 - 2.2.3. Schulen in Trägerschaft des Landkreises pro Nutzung kostenlos
 - 2.2.4. ortsfremde Kegler pro Person pro Nutzungstag 5,00 EUR
 3. Traditionszimmer der Freiwilligen Feuerwehr
 - 3.1. ~ Groß Schwedten
 - 3.1.1. für Einwohner, ortsansässige Firmen und Vereine pro Tag 50,00 EUR
 - 3.1.2. für ortsfremde Bürger, Vereine und Firmen pro Tag 75,00 EUR
 - 3.2. ~ Neuendorf

3.2.1. für Einwohner, ortsansässige Firmen und Vereine pro Tag	25,00 EUR
3.2.2. für ortsfremde Bürger, Vereine und Firmen pro Tag	35,00 EUR
3.3. ~ Peulingen	
3.3.1. für Einwohner, ortsansässige Firmen und Vereine pro Tag	25,00 EUR
3.3.2. für ortsfremde Bürger, Vereine und Firmen pro Tag	35,00 EUR
4. Ersatz für beschädigtes Geschirr, Glas, Besteck pro Einzelstück	2,50 EUR
5. Nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Wiederherstellung/Endreinigung	125,00 EUR

§ 7 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde haftet nur für solche Schäden, die durch Mängel an den Einrichtungen, deren Anlagen und den überlassenen Geräten entstehen, die nicht in einem Mängelprotokoll gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung erfasst sind. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für die Unmöglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen. Insbesondere nicht, wenn die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt (Feuer-, Wasser- und Sturmschäden, Stromausfall etc.) undurchführbar ist.

§ 8 Haftung des Nutzers

- (1) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden (auch Verlust) an Geschirr, Glas und Besteck in der im Gebührentarif im § 6 dieser Satzung angegebenen Höhe.
- (3) Bei Schäden an anderem Inventar und an der Einrichtung nebst Außenanlagen haftet der Nutzer bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederinstandsetzungswertes.

§ 9 Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal. Der Gebührenbescheid ist dem Gebührenschnldner bekannt zu geben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Genehmigung der Anmeldung der Nutzung der im § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Die Fälligkeit entsteht zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides. Nicht oder nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig eingemahnt und nach erfolgloser Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kegelbahn und den Gymnastikraum in Groß Schwedten vom 23.11.1995, die Nutzungsordnung zur Nutzung des Gemeinschaftsraumes im Gemeindegebäude der Gemeinde Groß Schwedten vom 23.01.2002, die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Dorfgemeinschaftshaus Groß Schwedten“ der Gemeinde Groß Schwedten vom 06.03.2003, die Gebührenordnung zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Groß Schwedten vom 06.03.2003 und die Gebührentarife der Gebührenordnung zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Groß Schwedten vom 06.03.2003 außer Kraft.

Groß Schwedten, den 22.06.2006


Gerhard Müller
Bürgermeister



**Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal
Ordnungsamt**

VERORDNUNG der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des 4. Weinfestes am Sonntag, dem 01.10.2006, in der Stadt Stendal

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit Artikel 3 § 1 Nr. 4 d) des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), wird für die Stadt Stendal folgendes verordnet:

§ 1

In dem in § 2 dieser Verordnung beschriebenen Gebiet der Stadt Stendal dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des 4. Weinfestes am Sonntag, dem 01.10.2006, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Freigaben gelten für die Heerener Straße und die Industriestraße im Gewerbegebiet Altmark-Park in der Stadt Stendal.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676), des Jugendarbeitsschutzgesetzes

zes (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), sind zu beachten.

§ 4

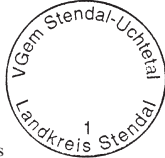
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Stendal, den 28.08.2006


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister der Stadt Stendal als
Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchetal



Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden

Bekanntmachung

Die nachstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegt die Satzung in der Zeit vom

11.09. - 22.09.2006

in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden in 39629 Bismark, Breite Straße 21, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden am 26.07.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.819.800,00 €
in der Ausgabe auf	1.819.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	82.600,00 €
in der Ausgabe auf	82.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage der Gemeinden an die Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 152,74 €/pro Einwohner festgesetzt.

§ 6

- Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 - Bewirtschaftung - und 65 - Geschäftsausgaben - jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 50.000,00 € festgesetzt.


2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11 in Bismark öffentlich aus. Der Termin wird bekannt gegeben.

Kläden, den 26.07.2006




(Schlüsselburg)
Leiterin des Gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Salzwedel, den 28.08.2006

Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren

Packebusch-Hagenau
Verf.-Nr. SAW 4.019
Altmarkkreis Salzwedel
43.2

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren gemäß § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Packebusch-Hagenau, Altmarkkreis Salzwedel, wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die vorläufige Besitzregelung

mit Wirkung zum 16.10.2006, 0.00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die vollständige Anordnung mit Begründung, die Gebietskarte, die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

vom 02.10.2006 bis zum 13.10.2006
in der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe,
Am Markt 3, 39619 Arendsee

und

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, Zimmer 131

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zur Erteilung von Auskünften über die neue Feldeinteilung und zur Erörterung der Abfindungen an Ort und Stelle sind Bedienstete des ALFF Altmark

am Montag, dem 09.10.2006, und

am Dienstag, dem 10.10.2006,

in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Packebusch (ehemaliges Schulgebäude),
Hagenauer Straße 29, 39624 Packebusch

anwesend.

Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.: B. Schulz

Dienstsiegel

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31